

- 10 % sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen;
- weitere 10% werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Käsmil sowie anderen Milcherzeugnissen für Futterzwecke den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt;
- bis zu 20 % haben die milcherzeugenden Betriebe ein Vorkaufsrecht.

Berlin, den 11. September 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S top h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V. K u h r i g
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung**

vom 24. August 1973

Auf Grund des § 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) und des § 17 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmt:

Zu § 34 der Verordnung:

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative im Geltungsbereich der Energieverordnung sind technisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgaben des zulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung von Lösungen entsprechend dem Stande des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei neuen energieintensiven Anlagen.

(2) Neue energieintensive Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind Anlagen, Aggregate und Geräte, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs projektiert, konstruiert oder hergestellt werden. Ihnen werden vorhandene Anlagen gleichgestellt, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs rekonstruiert werden.

(3) Energieverbrauchsnormen im Geltungsbereich der Energieverordnung sind für verbindlich erklärte, betriebsgebundene, technisch-ökonomisch begründete Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft.

(4) Kennziffern, die nicht technisch-ökonomisch begründet sind, können zeitweilig (jeweils für 1 Jahr) als vorläufige Energieverbrauchsnormen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

§ 2

Energieverbrauchsnormen können entsprechend dem Abschnitt I des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung

des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) als Normative des Materialverbrauchs vorgeschlagen und bestätigt werden.

§ 3

(1) Die WB Energieversorgung hat dem Ministerium für Kohle und Energie technisch-ökonomisch begründete Vorschläge zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Energieverbrauchsnormativen zu unterbreiten. Die Mindestnomenklatur 1 dafür ist in der Anlage 1 enthalten.

(2) Die Vorschläge sind vor der Einreichung mit den den Herstellern und Betreibern direkt übergeordneten Organen und, wenn die Anlagen anmelde- oder prüfpflichtig sind, mit den zuständigen Prüfdienststellen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

(3) Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die energieintensive Anlagen projektieren, konstruieren, herstellen oder betreiben, sind berechtigt, Vorschläge zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Energieverbrauchsnormativen zu machen. Sie sind weiterhin berechtigt und auf Aufforderung der VVB Energieversorgung verpflichtet, an der Ausarbeitung der Vorschläge aktiv mitzuwirken.

§ 4

(1) Energieverbrauchsnormative sind in DDR-Standards festzulegen.

(2) Die festgelegten Energieverbrauchsnormative werden vom Ministerium für Kohle und Energie den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke übergeben. Diese Organe übergeben die Energieverbrauchsnormative an die betreffenden Projektanten, Konstrukteure, Hersteller und Betreiber ihres Verantwortungsbereiches (ohne Unterschied der Eigentumsform).

(3) Wird eine Anlage teilweise rekonstruiert und kann infolge des begrenzten Rekonstruktionsumfanges das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es nur wirtschaftlich unverträglich hohen Aufwendungen eingehalten werden, so ist die Berechtigung der Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs einmalig in einer Anlage zum Energieplan des auf die Aufnahme des Dauerbetriebes folgenden Jahres technisch-ökonomisch nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Einhaltung des Energieverbrauchsnormativs ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch einen Abnahme- oder Leistungsversuch nachzuweisen.

(2) Der Abnahme- oder Leistungsversuch ist durch den Hersteller unter Mitwirkung des Betreibers der neuen energieintensiven Anlage durchzuführen.

§ 6

(1) Energieverbrauchsnormative sind insbesondere zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt wesentlich verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn infolge der Änderungen Anlagen eingesetzt werden können, mit denen der gesellschaftliche Aufwand für die Herstellung von Erzeugnissen oder für die Durchführung von Prozessen, die Gegenstand der Nomenklaturen 2 bis 4 (Anlage 1) sind, vermindert werden kann.

(2) Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung der Energieverbrauchsnormative entgegenstehen. Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat die Änderung beim Leiter des für den Standard zuständigen Organs zu veranlassen, wenn das Organ die Änderung nicht selbst einleitet.

§ 7

(1) Energieplanpflichtige Abnehmer haben Energieverbrauchsnormen für Erzeugnisse und Prozesse der Nomenklaturen 2 bis 4 auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.